

Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (AVO KGSsG)

vom 16. März 2021

(Ges. u. VOBl Bd. 17 Nr. 9 S. 346)

Auf Grund von § 11 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt hat der Landeskirchenrat am 16. März 2021 zur Ausführung des Gesetzes folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Adressaten des KGSsG

(zu § 3 Kirchengesetz z. Schutz vor sex. Gewalt)

(1) ¹Zum Personenkreis der Mitarbeitenden im Sinne des § 3 KGSsG gehören unter Berücksichtigung aller zu dessen Auslegung dienenden Rechtsregelungen und allgemeiner Grundsätze alle Personen, die in den laufenden Arbeitsbetrieb eingegliedert sind, insbesondere auch (Schul-)Praktikantinnen und (Schul-)Praktikanten.

(2) ¹Zu den ehrenamtlich Tätigen im Sinne des § 3 KGSsG gehören alle Personen, die an der Durchführung kirchlicher Angebote regelmäßig und planend oder leitend mitwirken. ²Nicht erfasst werden insoweit Personen, die ausschließlich an kirchlichen Veranstaltungen und Angeboten teilnehmen.

(3) ¹In Honorarverträgen ist grundsätzlich die Geltung des KGSsG zu vereinbaren, einschließlich der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. ²Bei bereits geschlossenen Honorarverträgen, die die Honorartätigen über den 28. Februar 2022 hinaus zur Leistung verpflichtet, ist auf die Einbeziehung des KGSsG hinzuwirken. ³Die Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Bewertung der Honorartätigkeit anhand von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen die Vorlage nicht erfordert.

§ 2

Art, Dauer und Intensität des Kontakts zu vulnerablen Personengruppen

(zu § 5 Abs. 3 KGSsG und § 1 Abs. 3 AVO KGSsG)

Entscheidungen zur Bewertung von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen, die gemäß des Kirchengesetzes

zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG) oder dieser Ordnung zu erfolgen haben, sind von der zuständigen Person oder dem zuständigen Organ zu dokumentieren.

Eine Orientierungshilfe zur Entscheidungsfindung enthält Anlage 1.

§ 3

Einsatzbereiche bei Verurteilung

(zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 f) KGSSG)

Leitungsaufgaben im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 f KGSSG liegen vor, wenn

- a) eine Person alleine oder als Mitglied eines Organs mit anderen die fachliche, personelle, organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung für eine Organisationseinheit wahrnimmt und
- b) wenn der Person oder dem Organ mindestens zwei der unter a) beschriebenen Aspekte ausdrücklich übertragen wurden.

§ 4

Anforderung und Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen

(zu § 5 Abs. 3 KGSSG)

(1) ¹Das jeweilige Leitungsorgan ist verantwortlich für die Anforderung und Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse der Mitarbeitenden entsprechend den Regelungen des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, soweit dies nicht ohnehin einer Stelle (z.B. Landeskirchenamt) im Rahmen der allgemeinen Personalverwaltung obliegt.

(2) ¹Hängt die Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen von Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen ab, entscheidet darüber das Leitungsorgan.

(3) ¹Das Leitungsorgan legt fest, wie und ab wann in den einzelnen Arbeitsbereichen die nichtberuflich Mitarbeitenden erfasst und wie personelle Veränderungen aufgenommen werden. ²Die Anforderung erweiterter Führungszeugnisse und die Einsichtnahme werden beruflich Mitarbeitenden übertragen.

(4) ¹Bezüglich der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse dürfen bei beruflich Beschäftigten nur der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KGSSG rechtskräftig verurteilt worden ist, gespeichert werden. ²Bei ehrenamtlich Tätigen dürfen diese erhobenen Daten nur verarbeitet werden, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. ³Die Daten sind spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen. ⁴Weitergehende staatliche oder kirchliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Kosten des erweiterten Führungszeugnisses (zu § 5 Abs. 3 KGSsG)

Soweit keine Gebührenbefreiung greift, trägt der Anstellungsträger oder der Träger der kirchlichen oder diakonischen Arbeit die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses.

§ 6

Schutzkonzepte (zu § 6 Abs. 1 und 3 KGSsG)

Schutzkonzepte sind nach der erstmaligen Erstellung und nach jeder Änderung dem Aufsichtsorgan zeitnah zur Kenntnis vorzulegen.

§ 7

Ansprech- und Meldestelle (zu § 7 KGSsG)

Für den Bereich der Lippischen Landeskirche werden die Aufgaben nach § 7 KGSsG von verschiedenen Stellen entsprechend der §§ 8 und 9 wahrgenommen.

Für den Bereich des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (Diakonisches Werk RWL) gilt in Bezug auf die Meldestelle § 9; bezüglich der Ansprechstelle gemäß § 8 kann im Bereich des Diakonischen Werkes RWL eine gemeinsame Ansprechstelle für die Mitglieder errichtet werden.

§ 8

Ansprechstelle (zu § 7 KGSsG)

(1) ¹Die Aufgaben der Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt nimmt eine entsprechend von der Landeskirche hauptamtlich beauftragte Person mit besonderem Seelsorgeauftrag gem. § 3 SeelGG wahr. ²Sie oder er steht Betroffenen beratend und auf Wunsch seelsorgend zur Verfügung. ³Im Umgang mit dem Themenkomplex sexualisierte Gewalt fortgebildet und erfahren, kann die beauftragte Person in entsprechenden Gesprächen mit den Betroffenen erste Handlungsmöglichkeiten entwickeln und sie bei der Entscheidungsfindung über das weitere Vorgehen begleiten. ⁴Die beauftragte Person kann im Rahmen des Seelsorgegeheimnisses absolute Verschwiegenheit garantieren.

(2) ¹Die oder der Beauftragte ist darüber hinaus verantwortlich für die fachliche Fortentwicklung des Schutzes vor und des Umgangs mit sexualisierter Gewalt innerhalb der Landeskirche und beteiligt sich an entsprechenden Fortentwicklungsprozessen auf der Ebene der Ev. ²Kirche in Deutschland (EKD).

(3) „Um Betroffenen, die sich nicht an Repräsentantinnen oder Repräsentanten der Institution, in deren Kontext sie sexualisierte Gewalt erlebt haben, wenden wollen, ein alternatives Angebot zu schaffen, soll die Landeskirche eine unabhängige Stelle beauftragen, mit angemessenen Zeitanteilen für Beratungsgespräche zur Verfügung zu stehen.

§ 9

Meldestelle

(zu § 7 KGSSG)

- (1) Die Meldestelle gemäß § 7 wird
 1. durch allgemeine Beratung zur Präventions- und Interventionsarbeit unterstützen, z.B. durch Definition von Standards für die Entwicklung von Schutzkonzepten, Erarbeitung von Handreichungen, Vernetzung und Koordination des fachlichen Austausches von Präventionsfachkräften und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, einschließlich der Schulung der letzteren (entsprechend § 7 Abs. 3, Nr. 1 und Nr. 3 KGSSG),
 2. bei einem Verdacht im Sinne von Ziff. 1 den Leitungsorganen Unterstützung im Rahmen des geltenden Notfall- und Handlungsplans anbieten (sog. Interventionsberatung; vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 4 KGSSG),
 3. Meldungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot entgegennehmen und diese bei begründetem Verdacht
 - a) an das zuständige Leitungsorgan zur Bearbeitung und Ergreifung notwendiger Maßnahmen der Intervention und Prävention weiterleiten (vgl. §§ 7 Abs. 3 Nr. 5 i.V.m. 8 Abs. 1 S. 1 KGSSG) und
 - b) die Landeskirche informieren, soweit ihre allgemeine Aufsicht berührt ist,
 4. Mitarbeitende auf Nachfrage zur Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot beraten (§ 8 Abs. 1 S. 2 KGSSG),
 5. Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegennehmen und diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiterleiten (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 KGSSG),
 6. sich an der fachlichen Fortentwicklung des Themenkomplexes Umgang mit und Schutz vor sexualisierter Gewalt innerhalb der Landeskirche und der EKD im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 8 KGSSG beteiligen und
 7. mit der Zentralen Anlaufstelle.help der EKD zusammenarbeiten (entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 9 KGSSG) und
 8. entsprechend den Vereinbarungen zwischen den Gliedkirchen und der EKD zu statistischen Zwecken anonymisierte Daten an die EKD melden.
- (2) Eine Unterstützung der Leitungsorgane bei der konkreten Präventionsarbeit (§ 7 Abs. 3 Nr. 2, teils Nr. 1 KGSSG) erfolgt nicht durch die Meldestelle. Es liegt in der Verantwortung

der jeweiligen Leitungsorgane entsprechend fachliche Begleitung zur Erarbeitung und Weiterentwicklung ihrer Schutzkonzepte sicherzustellen.

(3) Die Funktion der Meldestelle nimmt eine entsprechende qualifizierte Stelle beim Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (Diakonie RWL) wahr. Sie ist damit zugleich die zuständige Stelle im Sinne von §§ 31 Abs. 2 Nr. 3 c), 31a PfdG.EKD und §§ 24 Abs. 2 Nr. 3 c), 24a KBG.EKD.

§ 10

Datenschutz

(1) 1Die Meldestelle darf im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 10 Abs. 1 bei Meldungen von Mitarbeitenden, Betroffenen und Dritten personenbezogene Daten im Sinne von § 4 Nr. 1 DSGVO.EKD und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Nr. 2 e) und f) DSGVO.EKD der meldenden Person, der Betroffenen und Beschuldigten, je nach Umständen des Einzelfalls auch dritter Personen verarbeiten, soweit dies zur weiteren Erfüllung der Aufgaben der Meldestelle erforderlich ist.

1Zum Schutz personenbezogener Daten gem. § 4 Nr. 1 und Nr. 2 e) und f) DSGVO.EKD insbesondere von Betroffenen wie Beschuldigten wird Mitarbeitenden empfohlen, das Beratungsrecht zur Einschätzung eines Verdachts im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 1 KGSsG zunächst unter anonymisierter oder pseudonymisierter Sachverhaltsschilderung in Anspruch zu nehmen. 2Soweit Betroffene sich zur Einschätzung eines Verdachtes an die Meldestelle wenden, gilt S. 2 entsprechend.

(2) 1Bei begründetem Verdacht legt die Meldestelle gegenüber dem zuständigen Leitungsorgan die Daten offen, die zur Durchführung von Interventions- und Präventionsmaßnahmen unter Abwägung der mutmaßlichen Interessen Betroffener erforderlich sind. 2Ein Verdacht ist begründet, wenn die geschilderten Umstände erheblich und plausibel sind. 3Betrifft der offenzulegende Verdacht alle mit Vorsatz und stellvertretendem Vorsatz beauftragten Personen des Leitungsorgans, legt die Meldestelle den Verdacht dem Aufsichtsorgan offen.

(3) 1Das zuständige Leitungsorgan verarbeitet die von der Meldestelle übermittelten Daten zur Durchführung von erforderlichen Interventions- und Präventionsmaßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KGSsG im Rahmen des geltenden Handlungs- und Notfallplans.

(4) 1Eine Offenlegung personenbezogener Daten an Strafverfolgungsbehörden ist zulässig, wenn dies zur Aufdeckung einer Straftat oder zum Schutz möglicher Betroffener erforderlich erscheint.

(5) 1Alle personenbezogenen Daten, die nach dem KGSsG und dieser Verordnung verarbeitet werden, sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

§ 11

Kommunikation

Es ist darauf zu achten, dass Schutzkonzepte und im Besonderen die Handlungs- und Notfallpläne und alle dazugehörenden Präventionsmaßnahmen angemessen kommuniziert werden, so dass Menschen diese barrierefrei wahrnehmen können, speziell auch jene, die auf besondere Kommunikationsformen oder -wege angewiesen sind.

§ 12

Übergangsvorschriften

(1) ¹Für Mitarbeitende und Honorarkräfte, die nach geltendem Recht bereits erweiterte Führungszeugnisse vorlegen müssen, z. B. im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, und für die bereits die Rechtspflicht besteht, diese in wiederkehrenden Zeiträumen erneut vorzulegen, gelten die laufenden Fristen unabhängig vom Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

(2) ¹Für Mitarbeitende, die bereits beschäftigt werden oder tätig sind und die bisher kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen mussten, muss die Aufforderung zur Vorlage des Führungszeugnisses so rechtzeitig erfolgen, dass es spätestens bis zum 31. März 2022 vorgelegt werden kann.

(3) ¹Für Mitarbeitende, die nach geltendem Recht bereits einmalig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen mussten, gilt eine Frist für die erneute Vorlage, die sich ab dem letzten Vorlagedatum berechnet, sofern seit der letzten Vorlage nicht fünf Jahre vergangen sind. ²Sind fünf Jahre vergangen muss die Aufforderung zur Vorlage des Führungszeugnisses so rechtzeitig erfolgen, dass es spätestens bis zum 31. März 2022 vorgelegt werden kann.

(4) ¹Jedes Leitungsorgan muss für die Erstellung eines Schutzkonzeptes spätestens bis zum 31. Juni 2022 einen Zeitplan aufstellen und dem Aufsichtsorgan zur Kenntnis geben. ²Der Beschluss eines Schutzkonzeptes hat bis zum 31. März 2024 durch das Leitungsorgan zu erfolgen. ³Satz 1 und 2 gelten entsprechend für erforderliche Änderungen bereits bestehender Schutzkonzepte. ⁴Bis zum Beschluss eines Handlungs- und Notfallplans im Rahmen des Schutzkonzeptes erfolgt die Beratung eines Verdachts sexualisierter Gewalt bzw. des Verstoßes gegen das Abstinenzgebot und geeigneter Interventionsmaßnahmen durch das Leitungsorgan unter Einbeziehung der Meldestelle gem. § 9 Abs. 3 KGSsG.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Anlage 1 zu § 2 AVO KGSsG

Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer	
Niedrig	Hoch
Art	
Es besteht kein besonderes Vertrauensverhältnis.	Es besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis.
Es besteht kein Hierarchie-/Machtverhältnis.	Es besteht ein Hierarchie-/Machtverhältnis.
Merkmal der Schutzbefohlenen, zu denen Kontakt besteht: keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	Merkmal der Schutzbefohlenen, zu denen Kontakt besteht: Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis
Merkmal bei Kindern und Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter; keine oder nur geringe Altersdifferenz	Merkmal bei Kindern und Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter; signifikante Altersdifferenz
Intensität	
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen.	Tätigkeit wird allein wahrgenommen.
Sozial offener Kontext hinsichtlich - Räumlichkeit oder - struktureller Zusammensetzung oder - Stabilität der Gruppe	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich - Räumlichkeit oder - struktureller Zusammensetzung oder - Stabilität der Gruppe
Tätigkeit mit Gruppen	Tätigkeit mit einzelnen Schutzbefohlenen
Geringer Grad an Intimität	Hoher Grad an Intimität
Kein Wirken in Privatsphäre der Schutzbefohlenen (z. B. Körperkontakt/Pflege)	Wirken in Privatsphäre der Schutzbefohlenen (z. B. Körperkontakt/Pflege)

Dauer	
Einmalig/punktuell/gelegentlich	Von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne
Regelmäßig wechselnde Schutzbefohlene	Dieselben Schutzbefohlenen für eine gewisse Dauer